

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Bodenkirchen vom 25.11.2002

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 33,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Diese werden vom Unternehmer gesondert erhoben. Je Haushalt entfallen pauschal 90,00 € Grundgebühr (zzgl. gesetzl. MwSt.) und 20,00 € (zzgl. MwSt.) je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlamm.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2000 außer Kraft.

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, den 12.12.2002

Wimmer
1. Bürgermeister

- 1. Satzungsänderung § 2 Abs. 2 geändert am 23.03.2009 zum 01.04.2009*
- 2. Satzungsänderung § 2 Abs. 2 geändert am 10.03.2016 zum 10.03.2016*
- 3. Satzungsänderung § 2 Abs. 2 geändert am 23.01.2023 zum 01.02.2023*